



Landkreis Börde

Büro Kreistag / Wahlen

Leiterin: Janina Kluge
Anschrift: Gerikestraße 104
39340 Haldensleben
Telefon: +49 3904 7240-1304
Telefax: +49 3904 7240-51304
E-Mail: kreistag-wahlen@boerdekreis.de

Verordnung zum Schutz der Großtrappe

Rechtsgrundlage

Aufgrund der §§ 22 und 29 Abs.1 Ziff. 4 des Bundesnaturschutzgesetzes (BNatSchG) vom 29. Juli 2009 (BGBl. S. 2542) wird verordnet:

Verordnungstitel

Verordnung des Landkreises Börde zur einstweiligen Sicherstellung von geschützten Landschaftsbestandteilen zum Schutz der Großtrappe (*Otis tarda* L.)

Beschlussinformationen

Veröffentlichung Amtsblatt:
Inkraftsetzung:

Nr. 93/03 vom 15.12.2010
01.01.2011

Bei dem hier abgedruckten Kreisrecht handelt es sich ausschließlich um ein Lesematerial. Rechtsverbindlich ist nur das jeweils im Amtsblatt für den Landkreis Börde veröffentlichte Kreisrecht.

Verordnung des Landkreises Börde zur einstweiligen Sicherstellung von geschützten Landschaftsbestandteilen zum Schutz der Großtrappe (Otis tarda L.)

-Lesefassung-

§ 1

Einstweilig sichergestellte Gebiete

Die in § 2 näher beschriebenen Gebiete in den Gemarkungen der Städte und Gemeinden Gemeinde Sülzetal, Ortsteile Altenweddingen und Schwaneberg, Stadt Wanzleben - Börde, Ortsteile Wanzleben, Zuckerdorf Klein Wanzleben, Domersleben und Groß Rodensleben, Gemeinde Westliche Börde, Ortsteile Stadt Gröningen, Großalsleben, Stadt Oschersleben (Bode), Ortsteile Kleinalsleben und Alikendorf werden als geschützte Landschaftsbestandteile zum Schutz der Großtrappe (Otis tarda L.) einstweilig sichergestellt.

§ 2

Geltungsbereich

(1) Die Großtrappenschongebiete befinden sich im Osten und Süden des Landkreises Börde und sind den Landschaftseinheiten Magdeburger Börde und Nordöstliches Harzvorland zuzuordnen. Nachfolgend aufgeführte Städte und Gemeinden haben Flächenanteile an dem jeweils zugeordneten Großtrappenschongebiet:

1. Schongebiet „Kreuzberg“ Gemeinde Sülzetal Ortsteil Altenweddingen,
2. Schongebiet „Henneberg“ Stadt Wanzleben – Börde Ortsteile Blumenberg und Bottmersdorf, Gemeinde Sülzetal Ortsteil Schwaneberg,
3. Schongebiet „Weiße Warte“ Stadt Wanzleben – Börde, Ortsteile Wanzleben und Zuckerdorf Klein Wanzleben,
4. Schongebiet „Seeberg“ Stadt Wanzleben – Börde Ortsteile Domersleben und Groß Rodensleben,
5. Schongebiet „Seeburg“ Gemeinde Westliche Börde Ortsteile Stadt Gröningen und Großalsleben, Stadt Oschersleben (Bode) Ortsteile Kleinalsleben und Alikendorf.

(2) Die Grenzen der Großtrappenschongebiete „Kreuzberg“, „Henneberg“, „Weiße Warte“, „Seeberg“ und „Seeburg“ sind in einem Kartensatz im Maßstab 1 : 25 000 (nicht veröffentlicht) dargestellt.

§ 3

Schutzzweck

Die Großtrappe ist eine nach § 7 Ziff. 14 Buchstabe a) BNatSchG streng geschützte Art und weltweit akut vom Aussterben bedroht. Großtrappenschongebiete in der Magdeburger Börde sind Bestandteil eines komplexen Schutzprogramms für das Land Sachsen-Anhalt und erfüllen eine bedeutende Trittsteinfunktion für verbliebene bzw. an der nordöstlichen Verbreitungsgrenze umherstreifende Tiere. Durch die Lage der Schongebiete in traditionellen Einstandsgebieten sollen die Lebensbedingungen der streng geschützten Art vor weiteren Beeinträchtigungen bewahrt und gezielte Schutzmaßnahmen ermöglicht werden.

§ 4

Verbote

In den Großtrappenschongebieten sind alle Handlungen verboten, die die Gebiete zerstören, beschädigen, verändern oder zu einer nachhaltigen Beeinträchtigung führen können. Dazu gehören insbesondere:

1. Baumaßnahmen aller Art;
2. Pflanzungen von Gehölzen;
3. das Fahren mit motorgetriebenen Fahrzeugen außerhalb von Wegen oder auf nicht dafür zugelassenen Wegen;
4. das Betreten der Schongebietsflächen außerhalb der Wege sowie
5. das frei Laufenlassen von Hunden außer bei befügter Jagdausübung.

§ 5

Dauer der Sicherstellung

(1) Die Sicherstellung erfolgt für die Dauer von 2 Jahren.

(2) Die Dauer der Sicherstellung kann einmalig um zwei Jahre verlängert werden.

§ 6

Ordnungswidrigkeiten

Zuwiderhandlungen gegen die Verbote des § 4 dieser Verordnung können gemäß § 69 Abs. 3 Ziff.3 BNatSchG als Ordnungswidrigkeit mit einer Geldbuße bis zu fünfzigtausend Euro geahndet werden.

§ 7

Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am 01. Januar 2011 in Kraft.

§ 8
Ersatzbekanntmachung

Die Veröffentlichung der Verordnung wird gemäß § 1 Abs. 3 der Satzung des Landkreises Börde über die öffentlichen Bekanntmachungen (Bekanntmachungssatzung) vom 13.07.2007 dadurch

ersetzt, dass die Verordnung mit den zugehörigen Karten in der Zeit vom 10.01.2011 bis zum 11.02.2011 beim Landkreis Börde, Amt für Umweltschutz, Verwaltungsgebäude des Landkreises Börde in 39326 Wolmirstedt, Farsleber Straße 19, Raum 28 zu folgenden Dienstzeiten eingesehen werden kann: Montag 08:00 – 12:00 und 13:00 – 16:00 Uhr, Dienstag 08:00 – 12:00 und 13:00 – 18:00 Uhr, Mittwoch 08:00 – 12:00 und 13:00 – 15:00 Uhr, Donnerstag 08:00 – 12:00 und 13:00 – 16:00 Uhr und Freitag 08:00 – 12:00 Uhr.